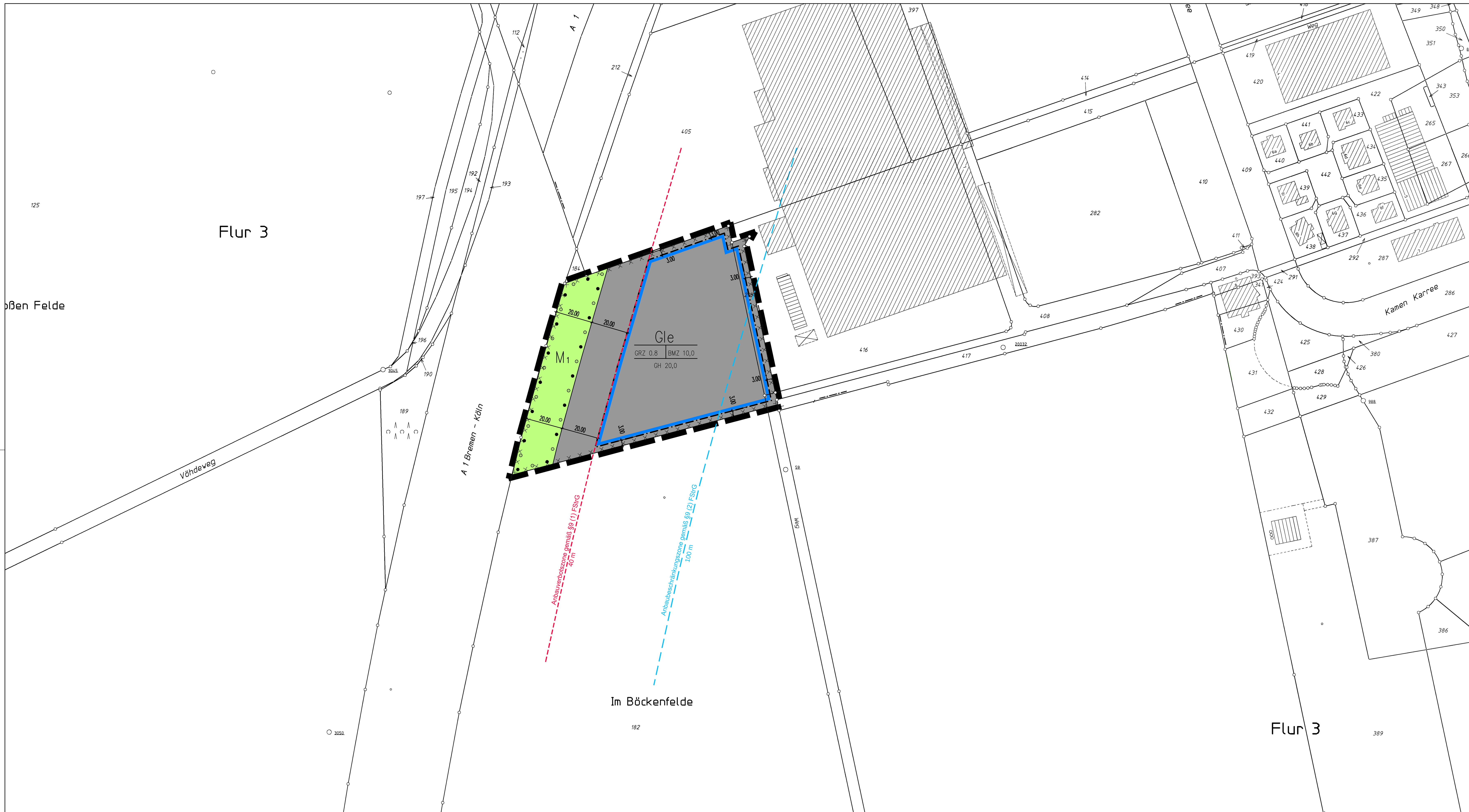

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 12, 15 BauGB)

Gle — eingeschränkte Industriegebiete

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

BMZ 10,0 — Baumassenzahl

GH 20,0 — Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern

überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M 1 — Bezeichnung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß LPB / Umweltbericht

II. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kennzeichnung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Anbauverbotszone gemäß §9 (1) FStrG

Anbaubeschränkungszone gemäß §9 (2) FStrG

Rechtsgrundlage
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW S. 2023), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Planunterlagen
Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Stand der Katasterkarte: 01.07.2010
Unna, den 23.11.2011

gez. Börger
Kreisvermessungsdirektorin

Erarbeitung des Planentwurfes
Dieser Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Unna, den 19.12.2011
gez. Barnickel

Aufstellungsbeschluss
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat am 12.07.2011 beschlossen, diesen Bebauungsplan gem. § 2 BauGB aufzustellen.
Unna, den 19.12.2011

Der Bürgermeister,
in Vertretung

gez. Kampmann
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am 21.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
Unna, den 19.12.2011

Der Bürgermeister,
in Vertretung

gez. Kampmann
Techn. Beigeordneter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form eines Planaushangs vom 27.07.2011 bis 31.08.2011.
Unna, den 19.12.2011
Der Bürgermeister,
in Vertretung

gez. Kampmann
Techn. Beigeordneter

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte vom 22.07.2011 bis 22.08.2011.
Unna, den 19.12.2011
Der Bürgermeister,
in Vertretung

gez. Kampmann
Techn. Beigeordneter

Offenlegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat am 21.09.2011 die öffentliche Auslegung dieses Plans einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat vom 05.10.2011 bis zum 07.11.2011 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.
Unna, den 19.12.2011

Der Bürgermeister,
in Vertretung

gez. Kampmann
Techn. Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Rat der Kreisstadt Unna hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 15.12.2011 als Satzung beschlossen.
Unna, den 19.12.2011

gez. Kolter
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Satzungsbeschluss
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am 21.12.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Unna, den 22.12.2011

gez. Kolter
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Eingeschränkte Industriegebiete (GIe)
(gemäß § 9 BauNVO)
Die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
In dem eingeschränkten Industriegebiet sind die gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Vergnügungsstätten
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen und
- Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig.
In dem eingeschränkten Industriegebiet sind Betriebe und Anlagen allgemein zulässig, sofern sie den Anlagen- und Immissionsschutzfestsetzungen gemäß Kapitel 2 nicht widersprechen.

2. Nähere Bestimmung der Art der baulichen Nutzung

2.1 Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz
Gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO sind in dem Baugebiet Betriebe, Anlagen und Einrichtungen nur zulässig, wenn die nachfolgend festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt werden.
Grundlage der Festsetzung ist die Abstandsliste des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" (Abstandserlass NRW vom 06. Juni 2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007, MBl. für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 12. Oktober 2007, S. 659 ff.).
In dem eingeschränkten Industriegebiet sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis einschließlich V
(1.500 m- bis 300 m-Klasse, lfd. Nrn. 1-160) der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Abstandsliste sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind die mit * gekennzeichneten Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen IV bis V
(500 m- bis 300 m-Klasse, lfd. Nrn. 37-160) ausnahmsweise zulässig.

2.2 Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung
Gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO sind in dem eingeschränkten Industriegebiet Betriebe und Anlagen mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen, in denen die gefährlichen Stoffe der Klassen I, II, III und IV gem. dem Leitfaden der KAS zu „Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung" vom November 2010 in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.
In dem Baugebiet sind Betriebe und Anlagen mit Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, in denen die gefährlichen Stoffe der Klasse I in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, ausnahmsweise zulässig, wenn durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Störfallrelevanz dieser Anlagen und Betriebe mit dem der allgemein zulässigen Anlagen vergleichbar ist.

2.3 Ausschluss der Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen
Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes Einzelhandelsnutzungen aller Art nicht zulässig.
Der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil und im betrieblichen Zusammenhang von Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben bis zu einem Anteil von 10 % der Bruttogeschossfläche, maximal jedoch 100 m² Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebes, ist gemäß § 31 Abs. 1 BauGB mit folgenden Sortimenten ausnahmsweise zulässig:
- Wohnmöbel aller Art, Badezimmermöbel, Einbauküchen, Küchenmöbel, Büromöbel, Garten- und Campingmöbel,
- Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten),
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren,
- Heimtextilien (Teppicherzeugnisse, Raumdekoration, Bettwaren),
- Elektrische Haushaltsgeräte – Großgeräte (u. a. Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen),
- Bau- und Heimwerkerbedarf (Bauelemente, Werkstoffe, Baustoffe, Fliesen, Holz, Werkzeuge, Beschläge, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen, Bad- und Sanitäteinrichtungen und Zubehör, Elektroartikel, u. a. Kabel, Antennen, Batterien, Kompressoren),
- Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren,
- Anstrichmittel (Farben, Lacke),
- Tapeten und Bodenbeläge,
- Pflanzen und Saatgut, Pflanzengefäße, Erde, Torf, Pflege- und Düngemittel, Gartengeräte, Rasenmäher, Gartenhäuser, Zäune, Teichbau,
- Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (ohne Heim- und Kleintierfutter),
- Campingartikel (Zelte und Zubehör), Reitsport, Angelbedarf,
- Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und Zubehör und
- Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftfahrzeugteilen und Zubehör.

3. Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16-22 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß sowie durch die Baumassenzahl als Höchstmaß gemäß Planeintrag bestimmt.
Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird die Höhenlage als unterer Höhenbezugspunkt mit 74 m über Normalhöhe Null (74 m ü. NN) festgesetzt.
Die Festsetzung über die Maße baulicher Anlagen betreffen nicht die Schornsteine und Ableitungsvorrichtungen für Abgase und Abluft, sofern eine Überschreitung gemäß den Anforderungen der TA Luft notwendig ist.

4. Grünfestsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gemäß § 9 Abs. Nr. 25 a BauGB)

4.1.1 Eingrünung von Stellplatzanlagen
Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind mit Bäumen zu bepflanzen.
Pro 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum I. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die zu verwendenden Baumarten und Pflanzqualitäten richten sich nach Pflanzliste 1 gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.4.
Pro Baum ist ein Pflanzbeet von mindestens 9 qm (netto) anzulegen. Die Flächen unter den Bäumen sind mit Rasen einzusäen oder mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die zu verwendenden Sträucher und Pflanzqualitäten richten sich nach Pflanzliste 2 gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.4.

4.1.2 Eingrünung von Abfallsammelbehältern /-plätzen sowie Lagerplätzen
Standorte von Abfallsammelbehältern und -plätzen sowie Lagerplätze sind mit einem festen Sichtschutz sowie zusätzlicher Begrünung zu umgeben, so dass sie von außerhalb des Standortes nicht einsehbar sind.

4.2 Private Grünflächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die im Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche M1 wird als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

4.2.1 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gemäß § 9 Abs. Nr. 25 a und b BauGB)
Maßnahme M1: Gehölzstreifen östlich der BAB A1
Innerhalb der als Maßnahme M1 in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten
und durch Anpflanzungen standortgerechter Bäume I. und II. Ordnung sowie Sträuchern zu ergänzen.
Die zu verwendenden Baum- und Straucharten und Pflanzqualitäten richten sich nach Pflanzliste 3 gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.4.
Die Begrünung wird in standortgerechter Artenzusammensetzung als strukturreiche Gehölzbepflanzung aus Bäumen I. und II. Ordnung sowie Sträuchern ausgebildet. Die Gehölzverteilung stellt sich wie folgt dar:

Bei der Anpflanzung ist eine Pflanzenzusammensetzung in folgendem Verhältnis zu berücksichtigen:
- 10% Baume I. Ordnung
- 20% Bäume II. Ordnung
- 70% Sträucher.
Das Pflanzraster beträgt 1,50 x 1,50 m.

4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Für die Befestigung der Stellplätze (nicht für die Zufahrten, Wege- und Hofflächen) sind ausschließlich versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen zulässig wie z.B.:
- Schotterrasen
- Wassergebundene Wegedecken aus regionalüblichen Schüttgütern
- Rasenwabensteine / Rasenschutzwaben / Rasengittersteine
- Betonsteinpflaster mit Rasenfugen
- Betonsteinpflasterbeläge aus haufwerksporigem Beton

4.4 Pflanzlisten zur Umsetzung der Maßnahmen
(gem. § 9 Abs. 1 25 BauGB)
Pflanzenliste 1: Anpflanzungen innerhalb der GIe-Gebiete
Bäume I. Ordnung:
Stiel-Eiche (Quercus robur), Hochstamm, STU 18-20
Rotbuche (Fagus sylvatica), Hochstamm, STU 18-20
Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Hochstamm, STU 18-20
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hochstamm, STU 18-20
Winter-Linde (Tilia cordata), Hochstamm, STU 18-20

Pflanzenliste 2: Anpflanzungen innerhalb der GIe-Gebiete
Sträucher, standortgerecht:
Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Str. 2 xv. 60-100
Haselnuss (Corylus avellana), Str. 2 xv. 60-100
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Str. 2 xv. 60-100
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Str. 2 xv. 60-100
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Str. 2 xv. 60-100
Wasser-Schneeball (Viburnum opulus), Str. 2 xv. 60-100
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Str. 2 xv. 60-100
Heckenrose (Rosa corymbifera), Str. 2 xv. 60-100
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Str. 2 xv. 60-100

Pflanzenliste 3: Ausgleichsmaßnahme M1
Bäume I. Ordnung
Spitz-Ahorn (Acer platanoides), H. 3 xv. STU 18-20
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), H. 3 xv. STU 18-20
Rotbuche (Fagus sylvatica), H. 4 xv. STU 18-20
Esche (Fraxinus excelsior), H. 3 xv. STU 18-20
Stiel-Eiche (Quercus robur), H. 3 xv. STU 18-20
Winter-Linde (Tilia cordata), H. 3 xv. STU 18-20

Bäume II. Ordnung
Feld-Ahorn (Acer campestre), H. 3 xv. STU 18-20
Hainbuche (Carpinus betulus), H. 3 xv. STU 18-20
Vogel-Kirsche (Prunus avium), H. 3 xv. STU 18-20

Sträucher
Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Str. 2 xv. 60-100
Haselnuß (Corylus avellana), Str. 2 xv. 60-100
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Str. 2 xv. 60-100
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Str. 2 xv. 60-100
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Str. 2 xv. 60-100
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Str. 2 xv. 60-100
Wasser-Schneeball (Viburnum opulus), Str. 2 xv. 60-100
Heckenrose (Rosa corymbifera), Str. 2 xv. 60-100
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Str. 2 xv. 60-100

B. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

1. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen
(§ 9 (6) BauGB) i.V.m. Örtlichen Bauvorschriften
Hochbauten jeglicher Art sind in der 40 m-Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht vom 17.09.2001 unzulässig.
Werbeanlagen, die von der Autobahn aus eingesehen werden können, bedürfen in der Anbaubeschränkungszone
(40 m bis 100 m vom befestigten Fahrbahnrand) gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.
Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.
Die Errichtung von Beleuchtungsanlagen bedarf gem. § 9 FStrG in jedem Einzelfall der Zustimmung, eventuell sogar der Genehmigung der Landesbetriebs Straßenbau NRW.
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die jeweilige Traufhöhe um höchstens 1 m überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. Die Gesamtumrissfläche der Werbeanlagen darf maximal 5 % der Fassadenfläche umfassen. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen (Denkmalschutzgesetz NRW)
Auf allen Flächen des eingeschränkten Industriegebietes ist mit Bodeneingriffen zu rechnen. Daher ist vor der Realisierung einer Bebauung eine qualifizierte Prospektion in Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen,
In der Wüste 4, 57462 Olpe abzustimmen und durchzuführen, um das Vorkommen von Bodendenkmälern oder bodenarchäologischen Funden ausschließen zu können.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gem. §§ 15-16 DSchG NW der Stadt Unna als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gem. § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.

C. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BauGB

Im Bebauungsplan wird das eingeschränkte Industriegebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umgeht. Es kann durch Grubenwasseranstiege und Bodenbewegungen zu Hebungen an der Tagesoberfläche kommen.

D. Hinweise

D1 Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden
Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen haben beim Vorfinden von Kampfmitteln umgehend den Kampfmittelräumdienst oder eine Polizeidienststelle zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

D2 Fluglärm
Das Plangebiet liegt innerhalb der Kontrollzone und im An- und Abflugsektor sowie im Bauschutzbereich
(§12 Abs.1 Nr.2a LuftVG) des Verkehrsflughafens Dortmund.

D3 Einsatz von Sekundärbaustoffen
Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z. B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem

Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

D4 Hinweise zu Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Steinkohlen- und Salzsool-Bergwerk Königsborn" und über dem auf Steinkohlen verliehenen Bergwerksfeld „Massener Tiefbau I".
Es ist nicht bekannt, dass heute noch einwirkungsrelevanter tages- oder oberflächennaher Bergbau stattfindet. Die Planfläche befindet sich jedoch am Rand eines Einwirkungsbereiches des Steinkohlenbergbaus. Hier kann es durch Grubenwasseranstiege zu Hebungen an den Tagesoberflächen kommen. Weiterhin sind Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche kommen können. Dies sollte bei allen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden, daher ist eine Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Weiterhin liegt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes über dem Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord" und „CBM-RWTH". Die Erlaubnisse gewähren das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

E Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 -Abstandserlass- (MBl. NW 2007, S. 659), Anlage 1

Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m mit lfd. Nr.
1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
2 Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
3 Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
4 Mineralölraffinerien (#)

Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m mit lfd. Nr.
5 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
6 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
7 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
8 Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
9 Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
10 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
12 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
13 Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
15 Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
16 Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
17 Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
18 Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten
19 Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
20 Offene Prüfstände für oder mit
a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
21 Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
22 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse III, Abstand 700 m mit lfd. Nr.
23 Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
27 Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
28 Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33 Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34 Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36 Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 16)

Abstandsklasse IV, Abstand 500 m mit lfd. Nr.
37 Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt , auch Biomassekraftwerke (#)
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38 Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
39 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41 Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45 Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47 Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) o. Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55 Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60 Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63 Kottrocknungsanlagen
64 Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66 Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69 Anlagen zur Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70 Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71 Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72 a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
72 b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73 Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74 Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75 Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76 Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79 Oberirdische Deponien (*)
80 Autokinos (*)

Abstandsklasse V, Abstand 300 m mit lfd. Nr.
81 Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82 Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92 Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93 Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bt vädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 10)
97 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 11)
98 Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99 Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101 Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104 Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105 Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114 Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115 Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116 Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122 Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124 Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126 Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127 Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128 Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129 Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132 Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133 Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134 Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbar Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*)(#)
135 Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*)(#)
136 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
137 Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*)(#)
138 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139 Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140 Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141 Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142 Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*)(#)
143 Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
144 Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145 Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149 Emaillieranlagen
150 Presswerke (*)
151 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152 Stab- oder Drahtziehereien (*)
153 Schwermaschinenbau
154 Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155 Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156 Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160 Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse VI, Abstand 200 m mit lfd. Nr.
161 Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163 Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nrn. 93 und 203)
164 Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
165 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten und
- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
- Anlagen, bei denen mindestens 90% der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170 Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171 Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173 Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174 Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175 Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176 Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177 Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178 Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179 Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180 Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
182 Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183 Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184 Maschinenfabriken oder Härtereien
185 Pressereien oder Stanzereien (*)
186 Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
187 Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189 Zimmereien (*)
190 Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
191 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192 Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199 Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse VII, Abstand 100 m mit lfd. Nr.
200 Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201 Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202 Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203 Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
204 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
205 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207 Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208 Tischlereien oder Schreinereien
209 Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210 Steinsägerein, -schleifereien oder -poliereien
211 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214 Spinnereien oder Webereien
215 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217 Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218 Bauhöfe
219 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anmerkung:
Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (gemäß Nr. 2.2.2.4 des RdErl. vom 06.06.2007).
Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern, oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zu Grunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (gemäß Nr. 2.2.2.5 des RdErl. vom 06.06.2007).

F Abstandsempfehlung für Betriebsbereiche

Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung gemäß dem Leitfaden der KAS zu „Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten m Rahmen der Bauleitplanung
(Stand: November 2010)

Klasse I: Abstand 200 m
- Benzol (DN 50, Brand)
- Propan (DN 50, Explosion)
- Methanol (DN 50, Brand)
- Acrylnitril
- Ethlenoxid

Klasse II: Abstand 500 m
-Fluor
- Fluorwasserstoff
- Ammoniak
- Brom
- Oleum 65 % (Schwefeltrioxid)

Klasse III: Abstand 900 m
- Blausäure, HCN
- Formaldehyd (> 90 %)
- Schwefelwasserstoff
- Schwefeldioxid

Klasse IV: Abstand 1.500 m
- Chlor
- Chlorwasserstoff
- Phosgen (DN 15)
- Acrolein (DN 20)

Tauw
Tauw GmbH
Kaltenherberg 45-47 , 51399 Burscheid
Tel.:02174 / 672-0, Fax.:02174 / 60352
www.tauw.de / info.burscheid@tauw.de

Projekt:	2390955
Erstellung / Änderung:	13.09.2011
Bearbeitung:	ESZ

ÜBERSICHTSPLAN M.=1:10000

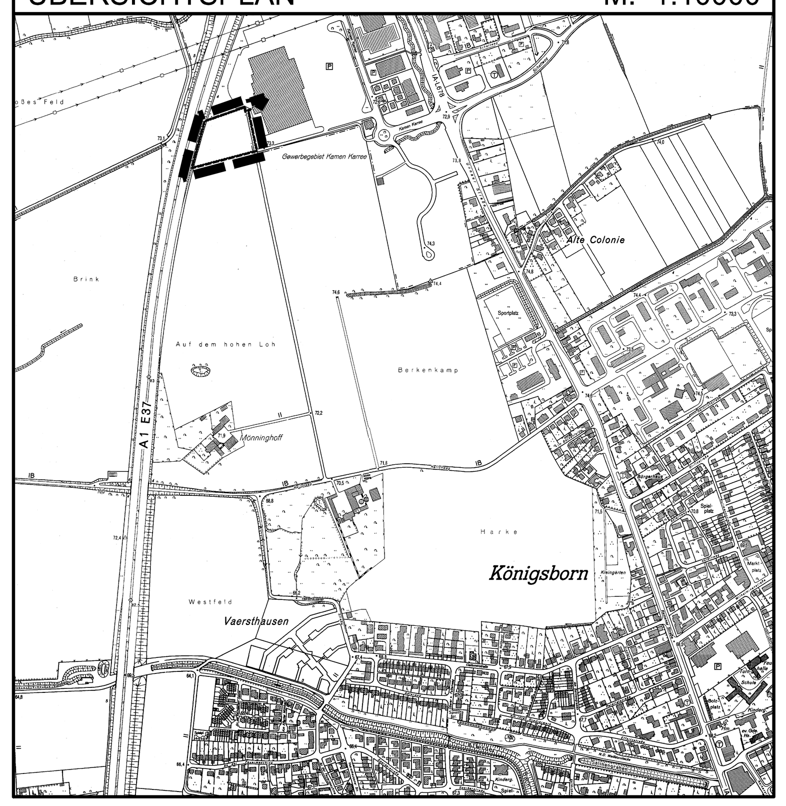

KREISSTADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN: UN 87B

"Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna"

UNNA

M.= 1:1000